

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 251/06 B

L 1 RA 118/93 W 04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 RA 462/93 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. März 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts vom 24.3.2006.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die vom Revisionsgericht zu entscheidende Frage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 4 Der Kläger wirft folgende Rechtsfrage auf:
Ist es mit Art 3 Abs 1 und Art 14 Abs 1 S 1 Grundgesetz vereinbar, dass gemäß § 307 b Abs 3 Nr 3 S 2 SGB VI einem Bestandsrentner des Beitrittsgebiets zum 31.12.1991, der dem Zusatzversorgungssystem gemäß der Anl I Ziff 1 zum AAÜG angehörte, für Zeiten vor dem 01.03.1971 nur Arbeitsverdienste bis maximal 600,00 M angerechnet werden?
- 5 Der Kläger hat nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage dargetan. Er selbst trägt vor, das Bundessozialgericht (BSG) habe die aufgeworfene Frage durch Urteil vom 31.3.2004 (B 4 RA 11/03 R) beantwortet. Das Bundesverfassungsgericht (Kammerbeschluss vom 8.9.2004, 1 BvR 1632/04) hat die Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil nicht zur Entscheidung angenommen. Des Weiteren hat das BSG im Beschluss vom 1.2.2006 (B 4 RA 84/05 B), in dem der Prozessbevollmächtigte des Klägers auch die dortige Klägerin vertreten hat und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache mit einem vergleichbaren Vortrag geltend gemacht hatte, die Beschwerde als unzulässig verworfen. Der Umstand, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers vorträgt, gegen den Beschluss des BSG vom 1.2.2006 (aaO) sei Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, begründet ebenso wenig eine erneute Klärungsbedürftigkeit wie der Umstand, dass er weiterhin meint, der Rechtsauffassung des BSG nicht folgen zu können.
- 6 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)